



## Wirtschafts- und Sozialrat

Verteilung: Begrenzt  
26. März 2018

Original: Englisch

---

### Kommission für die Rechtsstellung der Frau

#### Zweiundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3 a) i)

#### Folgendermaßen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und

#### zur dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

„Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“:

Verwirklichung der strategischen Ziele und Maßnahmen in maßgeblichen

Problembereichen und weitere Maßnahmen und Initiativen: Herausforderungen und

Chancen bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung

von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten

### Herausforderungen und Chancen bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten

#### Vereinbarte Schlussfolgerungen

1. Die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bekräftigt die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>1</sup>, die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>2</sup> und die von der Kommission anlässlich des zehnten, fünfzehnten und zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Erklärungen<sup>3</sup>.
2. Die Kommission erklärt erneut, dass das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>4</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>5</sup>, die

---

<sup>1</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>2</sup> Resolution S-23/2 der Generalversammlung, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und E/2005/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A; ebd., 2010, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und E/2010/27/Corr.1), Kap. I, Abschn. A; und ebd., 2015, *Supplement No. 7* (E/2015/27), Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1.

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.



dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>6</sup> sowie andere einschlägige Übereinkommen und Verträge wie der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>7</sup> und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>8</sup> einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen sowie den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, während ihres gesamten Lebensverlaufs bieten.

3. Die Kommission bekräftigt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisdokumente ihrer Überprüfungen sowie die Ergebnisse der einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und die Folgemaßnahmen zu diesen Konferenzen und Gipfeltreffen eine solide Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung gelegt haben und dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing einen entscheidenden Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>9</sup> und zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, leisten wird.

4. Die Kommission bekräftigt außerdem die Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die auf den einschlägigen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen eingegangen wurden, darunter auf der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung mit ihrem Aktionsprogramm<sup>10</sup> und in den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungen. Sie erkennt an, dass die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)<sup>11</sup>, der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030<sup>12</sup>, die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>13</sup> und die Neue Urbane Agenda<sup>14</sup> unter anderem zur Verbesserung der Lage von Frauen und Mäd-

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378, und Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution [66/138](#), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265 (Protokoll zum Übereinkommen gegen die Diskriminierung der Frau); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. [93/2004](#); AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. [92/2002](#); AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546; LGBI. 2017 Nr. 31; AS 2017 3239 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>7</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>8</sup> Ebd. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>9</sup> Resolution [70/1](#) der Generalversammlung.

<sup>10</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>11</sup> Resolution [69/15](#) der Generalversammlung, Anlage.

<sup>12</sup> Resolution [69/283](#) der Generalversammlung, Anlage II.

<sup>13</sup> Resolution [69/313](#) der Generalversammlung, Anlage.

<sup>14</sup> Resolution [71/256](#) der Generalversammlung, Anlage.

chen in ländlichen Gebieten beitragen. Die Kommission verweist auf das als Teil des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>15</sup> verabschiedete Übereinkommen von Paris<sup>16</sup>.

5. Die Kommission verweist außerdem auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>17</sup> und die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten<sup>18</sup>.

6. Die Kommission anerkennt die Bedeutung der einschlägigen Normen der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Verwirklichung des Rechts der Frauen auf Arbeit und ihre Rechte bei der Arbeit, die für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, von entscheidender Bedeutung sind, erinnert an die Agenda für menschenwürdige Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit<sup>19</sup> und stellt fest, wie wichtig ihre wirksame Umsetzung ist, einschließlich in ländlichen Gebieten.

7. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle regionaler Übereinkünfte, Instrumente und Initiativen in den jeweiligen Regionen und Ländern und ihrer Folgemechanismen bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten.

8. Die Kommission betont, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, und der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einander verstärkende Beziehungen bestehen. Sie erkennt an, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Wirtschaft und ihre Übernahme wirtschaftlicher Führungsverantwortung unverzichtbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, friedliche, gerechte und inklusive Gesellschaften zu fördern, ein dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine ebensolche Produktivität zu stärken, Armut in allen ihren Formen und Dimensionen überall zu beenden und das Wohlergehen aller zu gewährleisten.

9. Die Kommission bekräftigt, dass die Förderung, der Schutz und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Frauen und Mädchen, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen unerlässlich sind und durchgängig in alle Politiken und Programme zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen integriert werden sollen, und bekräftigt außerdem, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass jeder Mensch das Recht hat, an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung teilzuhaben, zu ihr beizutragen und sie zu genießen, und dass die För-

---

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>16</sup> Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

<sup>17</sup> Resolution [41/128](#) der Generalversammlung.

<sup>18</sup> Resolution [71/1](#) der Generalversammlung.

<sup>19</sup> Internationale Arbeitsorganisation, *Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit*.

derung, der Schutz und die volle Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung erfahren sollen.

10. Die Kommission erkennt an, dass die wirtschaftliche Gleichberechtigung, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit der Frauen in ländlichen Gebieten für die Verwirklichung der Agenda 2030 unerlässlich sind. Sie unterstreicht, wie wichtig Gesetzes- und andere Reformen sind, um den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern sowie gegebenenfalls von Mädchen und Jungen zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln, darunter Grund und Boden, natürliche Ressourcen, Eigentums- und Erbrechte, geeignete neue und bestehende Technologien, Finanzprodukte und -dienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen und gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, sowohl bei landwirtschaftlichen als auch bei nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen Gebieten, zu verwirklichen.

11. Die Kommission erklärt erneut, dass die Agenda 2030 auf umfassende Weise umgesetzt werden muss, wobei ihrer Universalität, Integriertheit und Unteilbarkeit Rechnung zu tragen ist, die unterschiedlichen Realitäten, Kapazitäten und Entwicklungsstufen der einzelnen Länder zu berücksichtigen und der politische Handlungsspielraum und die Führungsverantwortung eines jeden Landes zu achten sind und gleichzeitig die Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Regeln und Verpflichtungen zu wahren ist, unter anderem durch die Entwicklung kohärenter Strategien für nachhaltige Entwicklung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen. Die Kommission bekräftigt, dass den Regierungen die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung der bei der Umsetzung der Agenda 2030 erzielten Fortschritte auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zukommt.

12. Die Kommission stellt fest, dass die anhaltenden, historisch und strukturell bedingten ungleichen Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen, Armut, Ungleichheiten und Benachteiligungen beim Zugang zu Ressourcen und im Hinblick auf deren Besitz und die Verfügungsgewalt über sie, das wachsende Gefälle bei der Chancengleichheit und ein begrenzter Zugang zu allgemeiner Gesundheitsversorgung und sekundärer und postsekundärer Bildung, geschlechtsspezifische Gewalt, diskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken, negative gesellschaftliche Normen und geschlechtsspezifische Rollenklischees und die ungleichmäßige Aufteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit die Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, insbesondere derjenigen in ländlichen Gebieten, und bei der Verwirklichung ihrer Menschenrechte bremsen. Sie betont, dass diese strukturellen Hindernisse dringend beseitigt werden müssen, um die Gleichstellung zu verwirklichen und Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu stärken.

13. Die Kommission erkennt an, dass alle Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten oft mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung und Marginalisierung ausgesetzt sind. Sie achtet und schätzt die Vielfalt der Lebensbedingungen und Lebensumstände der Frauen in ländlichen Gebieten und erkennt an, dass sich einige Frauen auf dem Weg zur Selbstbestimmung besonderen Hindernissen gegenübersehen. Sie betont außerdem, dass zwar alle Frauen und Mädchen dieselben Menschenrechte haben, diejenigen in ländlichen Gebieten in unterschiedlichen Kontexten jedoch spezifische Bedürfnisse und Prioritäten haben, die geeignete Maßnahmen erfordern.

14. Die Kommission bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass 1,6 Milliarden Menschen nach wie vor in mehrdimensionaler Armut leben und nahezu 80 Prozent der extrem Armen in ländlichen Gebieten leben, und nimmt zur Kenntnis, dass bei der Beseitigung der Armut ungleichmäßige Fortschritte erzielt wurden und die Ungleichheit gewachsen ist.

Sie bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Armut ein ernstes Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen darstellt, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, und dass die Feminisierung der Armut fortbesteht. Sie unterstreicht, dass die Beseitigung von Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich extremer Armut, eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist. Sie ist sich dessen bewusst, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen und der Armutsbeseitigung eine positive Wechselwirkung besteht. Sie betont, wie wichtig es ist, die Länder bei ihren Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen zu unterstützen.

15. Die Kommission bekundet außerdem ihre Besorgnis darüber, dass viele Frauen in ländlichen Gebieten unter anderem aufgrund ihres begrenzten oder fehlenden Zugangs zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen, menschenwürdiger Arbeit, Sozialschutz, hochwertiger Bildung, Gesundheitsversorgung, Justiz, nachhaltiger und zeit- und arbeitssparender Infrastruktur und Technologie, Grund und Boden, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen Ressourcen sowie zu Finanzdienstleistungen, Krediten, Beratungsdiensten und landwirtschaftlichen Betriebsmitteln auch weiterhin diskriminiert, marginalisiert und wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligt werden, sowie über die begrenzte finanzielle Inklusion von Frauen in ländlichen Gebieten.

16. Die Kommission erkennt an, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine wichtige Rolle bei der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und einer nachhaltigen Fischerei spielen und einen entscheidenden Beitrag dazu leisten. Sie unterstreicht, dass in diesen Bereichen nur dann bedeutsame Fortschritte erzielt werden können, wenn das Geschlechtergefälle beseitigt wird, geeignete geschlechtergerechte Politiken, Maßnahmen und Innovationen eingeführt werden, einschließlich in der Landwirtschaft und der Fischerei, und Frauen gleichberechtigten Zugang zu Landwirtschafts- und Fischereitechnologien, technischer Hilfe, Produktionsmitteln und sicheren Nutzungs- und Besitzrechten an Land erhalten, Zugang zu Grund und Boden, Wäldern, Wasser- und Meeresressourcen haben, diese besitzen und darüber verfügen können und Zugang zu lokalen, regionalen und internationalen Märkten erhalten und daran teilhaben können.

17. Die Kommission bekräftigt das Recht auf Nahrung und erkennt den entscheidenden Beitrag an, den Frauen in ländlichen Gebieten zur lokalen und nationalen Wirtschaft, zur Nahrungsmittelproduktion, zur Ernährungssicherheit und zu einer besseren Ernährung, insbesondere in armen und schwächeren Haushalten, und zum Wohlergehen ihrer Familien und Gemeinschaften leisten, unter anderem durch ihre Arbeit in landwirtschaftlichen Familienbetrieben und von Frauen geführten landwirtschaftlichen Betrieben. Sie bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Frauen und Mädchen trotz des erheblichen Beitrags von Frauen zur weltweiten Nahrungsmittelproduktion unverhältnismäßig stark von Hunger und Ernährungsunsicherheit betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstellung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist. Sie anerkennt die entscheidende Rolle von Frauen bei den kurz- wie auch langfristigen Maßnahmen gegen Ernährungsunsicherheit, Fehlernährung, übermäßige Preisschwankungen und Nahrungsmittelkrisen in Entwicklungsländern.

18. Die Kommission betont, wie wichtig es ist, in eine geschlechtersensible, hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur, einschließlich in ländlichen Gebieten, zu investieren, unter anderem in die Infrastruktur für die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, Energie, Verkehr, Bewässerung und Technologie, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie in andere materielle Infrastruktur für den Zugang zu öffentlichen Diensten.

19. Die Kommission erklärt erneut, wie wichtig sichere, bezahlbare, zugängliche und nachhaltige Verkehrssysteme und Straßen sind, um die Verkehrsverbindungen auf Inlandsstrecken zu verbessern und städtische und ländliche Gebiete miteinander zu vernetzen und so die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen zu stärken und das Wirtschaftswachstum auf lokaler und regionaler Ebene anzukurbeln, die Verflechtungen zwischen Städten und Dörfern, Menschen und Ressourcen zu fördern und den intra- und interregionalen Handel zu erleichtern.

20. Die Kommission bekräftigt das Recht auf Bildung und betont, dass der gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, beiträgt. Sie nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die Geschlechterparität beim Zugang zur Sekundar- und Hochschulbildung, beim Verbleib an den Schulen und beim Abschluss dieser Bildung noch nicht herbeigeführt ist, und betont, wie wichtig die Fach- und Berufsausbildung und Gelegenheiten zu lebenslangem Lernen sind. Sie ist sich dessen bewusst, dass neue Technologien unter anderem die Struktur der Arbeitsmärkte verändern und neue und anders geartete Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, die Qualifikationen erfordern, die von digitaler Grundkompetenz bis zu vertieften fachlichen Kompetenzen in Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik sowie in der Informations- und Kommunikationstechnologie reichen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten die Möglichkeit haben, diese Qualifikationen zu erwerben.

21. Die Kommission stellt fest, dass Mädchen in ländlichen Gebieten der Schulbesuch trotz Fortschritten beim Bildungszugang nach wie vor häufiger verwehrt wird als Jungen in ländlichen Gebieten und Mädchen und Jungen in städtischen Gebieten, und stellt außerdem fest, dass zu den geschlechtsspezifischen Hindernissen für den gleichberechtigten Genuss von Mädchen auf ihr Recht auf Bildung die Feminisierung der Armut, von Mädchen geleistete Kinderarbeit, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, frühe und wiederholte Schwangerschaften, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt inner- und außerhalb der Schule, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in der Schule, der Mangel an sicheren und angemessenen Sanitäreinrichtungen, der unverhältnismäßig hohe Anteil von Mädchen an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit und geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative gesellschaftliche Normen zählen, die dazu führen, dass Familien und Gemeinschaften der Bildung für Mädchen weniger Wert beimessen als der Bildung für Jungen.

22. Die Kommission bekräftigt das Recht eines jeden Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, ohne irgendeinen Unterschied, und erkennt an, dass die volle Verwirklichung dieses Rechts für das Leben und Wohlergehen von Frauen und Mädchen und für ihre Fähigkeit zur Teilhabe am öffentlichen und privaten Leben unerlässlich ist und für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, von entscheidender Bedeutung ist. Sie ist sich dessen bewusst, dass die Bekämpfung und Beseitigung der tieferen Ursachen der Ungleichstellung der Geschlechter, der Diskriminierung, der Stigmatisierung und der Gewalt in der Gesundheitsversorgung, einschließlich des ungleichen und beschränkten Zugangs zu öffentlichen Gesundheitsdiensten, für alle Frauen und Mädchen wichtig ist, einschließlich für diejenigen, die in ländlichen Gebieten leben, und insbesondere diejenigen, die gefährdet sind oder sich in prekären Situationen befinden.

23. Die Kommission betont, dass raschere Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer allgemeinen Gesundheitsversorgung erzielt werden müssen, die den allgemeinen und gleichberechtigten Zugang zu geschlechtergerechten, hochwertigen Gesundheitsdiensten und

hochwertigen, essenziellen, bezahlbaren und wirksamen Medikamenten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, umfasst, und dass es von entscheidender Bedeutung ist, die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlergehen zu fördern, insbesondere durch primäre Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdienste und Sozialschutzmechanismen, einschließlich durch gemeindenahe Informationsprogramme und das Engagement des Privatsektors, und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft. Die Kommission unterstreicht, wie wichtig es ist, die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität der Gesundheitssysteme zu verbessern, um den Bedürfnissen aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, besser gerecht zu werden, und den Frauen in ländlichen Gebieten eine aktive Beteiligung an der Konzipierung und Umsetzung von Gesundheitssystemen zu ermöglichen.

24. Die Kommission bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass Frauen in ländlichen Gebieten aufgrund mangelnden oder begrenzten Zugangs zu grundlegenden Gesundheitsdiensten und -informationen und eingeschränkter Kontrolle über ihr eigenes Leben häufiger als Frauen in städtischen Gebieten von erheblichen Disparitäten im Gesundheitsbereich, einschließlich im Bereich der reproduktiven Gesundheit, betroffen sind, wie etwa von höherer Mütter- und Säuglingssterblichkeit und -morbidity, mehr Geburtsfisteln sowie beschränkteren Optionen bei der Familienplanung. Sie bekundet ferner ihre Besorgnis darüber, dass diese Disparitäten durch mehrfache und sich überschneidende Formen der Diskriminierung verschärft werden.

25. Die Kommission verurteilt nachdrücklich alle Formen der Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen, die in historisch und strukturell bedingter Ungleichheit und ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen wurzelt. Sie erklärt erneut, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen in allen Arten und Erscheinungsformen im öffentlichen und privaten Raum, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, häuslicher Gewalt und schädlicher Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und Verstümmelung der weiblichen Genitalien, weit verbreitet ist, häufig unbemerkt bleibt oder nicht gemeldet wird, insbesondere auf lokaler Ebene. Sie bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Frauen und Mädchen in ländlichen und abgelegenen Gebieten aufgrund der mehrdimensionalen Armut und eines begrenzten oder fehlenden Zugangs zur Justiz, zu wirksamen Rechtsbehelfen und -diensten, einschließlich Schutz, Rehabilitation und Wiedereingliederung, und zu Gesundheitsdiensten besonders stark durch Gewalt bedroht sein können. Sie hebt erneut hervor, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen ein ganz erhebliches Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, darstellt, gegen ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und den vollen Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder verhindert.

26. Die Kommission erkennt an, dass sexuelle Belästigung eine Form der Gewalt und einen Verstoß und Übergriff gegen die Menschenrechte darstellt und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, behindert.

27. Die Kommission erkennt außerdem an, dass Familien in ländlichen Gebieten zur nachhaltigen Entwicklung beitragen und dass durch die Aufteilung der Familienpflichten ein familiäres Umfeld entsteht, das die Stärkung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, fördert, und dass Frauen und Männer einen bedeutenden Beitrag zum Wohl ihrer Familien und Gemeinschaften leisten.

28. Die Kommission anerkennt den Nutzen der Umsetzung familienorientierter Politiken, die unter anderem die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, die volle gesellschaftliche Teilhabe von Frauen, die Ver-

einbarkeit von Familie und Beruf und die Selbständigkeit der Familieneinheit zum Ziel haben, und anerkennt die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung den sich wandelnden Bedürfnissen und Erwartungen von Familien in ländlichen Gebieten bei der Erfüllung ihrer zahlreichen Aufgaben Rechnung tragen und dass die Rechte, Fähigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Familienmitglieder geachtet werden.

29. Die Kommission stellt fest, dass Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit übernehmen und dass eine derart ungleiche Aufgabenverteilung Frauen und Mädchen erheblich dabei behindern kann, eine abgeschlossene Bildung und Berufsausbildung zu erlangen oder in diesem Bereich voranzukommen, in den Erwerbsarbeitsmarkt einzusteigen oder zurückzukehren, beruflich voranzukommen, wirtschaftliche Chancen zu ergreifen und sich unternehmerisch zu betätigen, und zu Lücken beim Sozialschutz, bei der Bezahlung und bei den Renten führen kann. Sie stellt außerdem fest, dass ein für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten förderliches Umfeld geschaffen wird, wenn gegen Einstellungen und gesellschaftliche Normen angegangen wird, gemäß denen Frauen und Mädchen im Haushalt und in der Gemeinschaft als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden. Die Kommission betont die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verringerung und Umverteilung des unverhältnismäßig hohen Anteils an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit zu erkennen und zu ergreifen, so indem eine gleichmäßige Teilung der Aufgaben im Haushalt zwischen Frauen und Männern gefördert und unter anderem der Infrastrukturentwicklung, Sozialschutzmaßnahmen und der Bereitstellung zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger Sozialdienste und -leistungen, darunter Betreuungsdienste, Kinderbetreuung, Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

30. Die Kommission bekundet ihre tiefe Besorgnis über schleppendes oder stagnierendes Wirtschaftswachstum und die ebenso schleppende oder stagnierende Entwicklung, die zunehmenden Ungleichheiten innerhalb der Länder und zwischen ihnen, die Schwankungen der Nahrungsmittel- und Energiepreise, anhaltende Ernährungs- und Energieunsicherheit, die anhaltenden Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, Wasserknappheit, Epidemien, demografische Veränderungen, ungeplante und rapide Urbanisierung, die unzulänglichen Investitionen in die Entwicklung ländlicher Gebiete, nicht nachhaltige Fischfangmethoden und die nicht nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen, Naturgefahren, Naturkatastrophen und Umweltzerstörung und die wachsenden Probleme infolge von humanitären Notlagen, Vertreibung, bewaffneten Konflikten und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, welche allesamt die Benachteiligungen, Verwundbarkeiten und Ungleichheiten verschlimmern, denen Frauen und Männer, Mädchen und Jungen und ihre Familien in ländlichen Gebieten ausgesetzt sind.

31. Die Kommission erkennt an, dass die Globalisierung für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen, einschließlich der Frauen in ländlichen Gebieten, sowohl Herausforderungen als auch Chancen mit sich bringt. Sie erkennt außerdem an, dass es breit angelegter und dauerhafter Anstrengungen bedarf, um sicherzustellen, dass die Globalisierung alle voll einschließt und für alle ausgewogen ist, einschließlich für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, und dass sie zu einer zunehmend positiven Kraft für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen wird.

32. Die Kommission stellt mit großer Besorgnis fest, dass Millionen von Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, in verschiedenen Regionen der Welt einer Hungersnot oder der unmittelbar drohenden Gefahr einer Hungersnot ausgesetzt sind oder unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden, und stellt fest, dass bewaffnete



Konflikte, Dürren, Armut und die Schwankungen der Rohstoffpreise zu den Faktoren zählen, die Hungersnöte und erhebliche Ernährungsunsicherheit verursachen oder verschlimmern, und dass zusätzliche Anstrengungen zu ihrer Beseitigung, einschließlich internationaler Unterstützung, dringend erforderlich sind, so auch indem den dringenden humanitären Appellen der Vereinten Nationen um Soforthilfe und rasche Bereitstellung von Finanzmitteln entsprochen wird.

33. Die Kommission ist zutiefst besorgt darüber, dass der Klimawandel eine Herausforderung für die Armutsbeseitigung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung darstellt und dass Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, insbesondere in Entwicklungsländern, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter oft unverhältnismäßig stark von den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen und anderen Umweltproblemen betroffen sind, darunter Landverödung, Wüstenbildung, Entwaldung, Sand- und Staubstürme, anhaltende Dürre, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane. Die Kommission verweist auf das Übereinkommen von Paris und darauf, dass die Vertragsparteien beim Vorgehen gegen Klimaänderungen die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen achten, fördern und berücksichtigen sollen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung einen gleichstellungsorientierten Aktionsplan („gender action plan“) angenommen hat<sup>20</sup>. Sie erkennt an, dass alle Menschen, einschließlich Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, in Gegenwart und Zukunft Zugang zu einer Umwelt haben muss, in der ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen ausreichend gewährleistet sind, und dass dieser Zugang von entscheidender Bedeutung für die Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und die nachhaltige Entwicklung und die Resilienz ländlicher Gemeinschaften ist.

34. Die Kommission ist sich der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten bewusst und anerkennt die wichtige Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte und bei der Friedenskonsolidierung und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig die volle, wirksame und produktive Mitwirkung von Frauen ist, so auch indem ihre Rolle in Friedens- sowie in Entscheidungsprozessen im Rahmen von Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gestärkt wird, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, Männer und Jungen als Partner in die Förderung der Mitwirkung von Frauen einzubinden.

35. Die Kommission betont außerdem, wie wichtig es ist, die Stimme, die Handlungsfähigkeit, die Teilhabe und die Führungsverantwortung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu stärken. Sie ist sich der entscheidenden Rolle bewusst, die die zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften, Unternehmen und Kooperativen von Frauen in ländlichen Gebieten dabei spielen, diese Frauen zu versammeln, zu vereinen und in allen Bereichen zu unterstützen.

36. Die Kommission stellt fest, dass indigene Frauen und Mädchen in ländlichen und abgelegenen Gebieten ungeachtet ihres Alters oft der Gewalt ausgesetzt sind, eine höhere Armutsrate aufweisen und einen begrenzten Zugang zu Gesundheitsdiensten, Informations- und Kommunikationstechnologie, Infrastruktur, Finanzdienstleistungen, Bildung und Be-

---

<sup>20</sup> [FCCC/CP/2017/11/Add.1](#), Beschluss 3/CP.23.

schäftigung haben, und anerkennt zugleich ihren kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Beitrag, insbesondere ihren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels und zur Anpassung daran.

37. Die Kommission bekundet ihre Besorgnis darüber, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere diejenigen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, stigmatisiert werden und stärker durch Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, einschließlich sexueller Gewalt und sexuellen Missbrauchs, gefährdet sind als diejenigen ohne Behinderungen und dass es ihnen in ländlichen Gebieten an barrierefreien und inklusiven Diensten mangelt und sie nur begrenzt Zugang zur Justiz und gleiche Anerkennung vor dem Recht haben und über eingeschränkte Möglichkeiten verfügen, einer produktiven Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit nachzugehen, am politischen und öffentlichen Leben teilzuhaben, ein unabhängiges Leben zu führen und in ihren Gemeinschaften integriert zu sein sowie freie Entscheidungen zu treffen.

38. Unter Berücksichtigung des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung (2015-2024)<sup>21</sup> anerkennt die Kommission den bedeutenden Beitrag der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung zur Entwicklung von Gesellschaften und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Multikulturalismus.

39. Die Kommission erkennt außerdem an, dass der positive Beitrag von Migrantinnen in ländlichen Gebieten das Potenzial hat, in ihren Herkunfts-, Transit- und Zielländern ein inklusives Wachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, unterstreicht den Wert und die Würde der Arbeit, die sie in allen Sektoren leisten, einschließlich in der Betreuungs- und Hausarbeit, befürwortet Anstrengungen zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung von Migration und Menschen, die migrieren, und weist darauf hin, dass die besondere Situation und Verwundbarkeit ländlicher Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, angegangen werden muss, insbesondere die Situation derjenigen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind.

40. Die Kommission erkennt ferner die Beiträge an, die ältere Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich Witwen, zu den Haushalten und Gemeinwesen leisten, insbesondere in den Fällen, in denen sie aufgrund der Abwanderung Erwachsener oder infolge anderer sozioökonomischer Faktoren zurückbleiben, um die Verantwortung für die Kinderbetreuung, den Haushalt und die Landwirtschaft zu übernehmen.

41. Die Kommission anerkennt die wichtige Rolle nationaler Mechanismen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, den diesbezüglichen Beitrag nationaler Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, sowie bei der Förderung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

42. Die Kommission begrüßt die wichtigen Beiträge der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauen- und Bürgerorganisationen, feministischen Gruppen, Menschenrechtsverteidigerinnen, Mädchen- und Jugendorganisationen und Gewerkschaften, mit denen sie die Einbeziehung der Interessen, Bedürfnisse und Visionen von Frauen und Mädchen, insbesondere der in ländlichen Gebieten lebenden, in die lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Agenden, einschließlich der Agenda 2030, bewirken. Sie erkennt außerdem an, wie

---

<sup>21</sup> Resolution [69/16](#) der Generalversammlung, Anlage.

wichtig ein offenes, alle Seiten einschließendes und transparentes Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen ist.

43. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig eine deutliche Erhöhung der Investitionen zur Schließung der Lücken bei den Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, ist, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, einschließlich der inländischen und internationalen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen, die vollständige Erfüllung der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe abgegebenen Zusagen und die Bekämpfung illegaler Finanzströme, um auf dem bereits Erreichten aufzubauen und die internationale Zusammenarbeit zu stärken, einschließlich der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt.

44. Die Kommission anerkennt die Bedeutung eines förderlichen äußeren Umfelds zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau mittels Förderung der Verfügungsgewalt, der Besitzrechte, der Übernahme von Leitungsfunktionen und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten in allen Sektoren und auf allen Ebenen der Wirtschaft, darunter die Mobilisierung ausreichender Finanzmittel, der Aufbau von Kapazitäten und der Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, was wiederum dafür sorgen würde, dass unterstützende Technologien zur Förderung der unternehmerischen Initiative und der wirtschaftlichen Selbstbestimmung von Frauen stärker genutzt würden.

45. Die Kommission anerkennt außerdem die Bedeutung einer umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels und als strategische Partner und Verbündete bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, insbesondere derjenigen in ländlichen Gebieten.

46. Die Kommission richtet die nachdrückliche Aufforderung an die Regierungen auf allen Ebenen, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und den internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und eingedenk der nationalen Prioritäten, und bittet die Zivilgesellschaft, unter anderem Frauenorganisationen, insbesondere ländliche Frauenorganisationen, Produktions-, Landwirtschafts- und Fischereiorganisationen, Jugendorganisationen, feministische Gruppen, religiöse Organisationen, den Privatsektor, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, und sonstige maßgebliche Interessenträger, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

### **Stärkung normativer, rechtlicher und grundsatzpolitischer Rahmen**

a) Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der bestehenden Zusagen und Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen sowie zur Verwirklichung des vollen und gleichberechtigten Genusses ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, um ihr Leben, ihre Existenzgrundlagen und ihr Wohlergehen zu verbessern;

b) zu erwägen, mit besonderem Vorrang das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem jeweiligen Übereinkommen anbringen,

zu begrenzen und diese Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Rücknahme regelmäßig zu überprüfen, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des jeweiligen Übereinkommens stehen, und die Übereinkommen vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken einführen;

c) nationale Politiken und rechtliche Rahmen zur Förderung und zum Schutz des uneingeschränkten Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, zu konzipieren und umzusetzen und ein Umfeld zu schaffen, in dem Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, nicht geduldet werden;

d) Gesetze zu erlassen und Reformen durchzuführen, um zu erreichen, dass Frauen und Männer und gegebenenfalls Mädchen und Jungen gleichberechtigt Zugang zu natürlichen Ressourcen sowie zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln haben, einschließlich des Zugangs zu Grund und Boden, Vermögen und Erbrechten, darunter verschiedene Arten von Nutzungs- und Besitzrechten an Land, und zu geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen, wie Krediten, Bank- und Finanzdienstleistungen, unter anderem Mikrofinanzierung, der Nutzung und des Besitzes dieser Ressourcen und der Verfügungsgewalt über sie, und dass sie gleichberechtigt Zugang zur Justiz und zu entsprechender rechtlicher Unterstützung haben, und um die Rechtsfähigkeit der Frauen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Frauen und Männer beim Abschluss von Verträgen dieselben Rechte haben;

e) Gesetze zu erlassen, um die Grundbesitzeintragung und Zertifizierung von Grundeigentumsrechten von Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, ungeachtet ihres Familienstands zu fördern und Praktiken und stereotypische Einstellungen zu bekämpfen, die ihre Landrechte untergraben, einschließlich im Rahmen gewohnheitsmäßiger und traditioneller Systeme, die häufig die Bewirtschaftung, Verwaltung und Übertragung von Land in ländlichen Gebieten regeln;

f) alle Formen der Diskriminierung aller Frauen und Mädchen zu beseitigen, einschließlich in ländlichen Gebieten, und gezielte Maßnahmen umzusetzen, um unter anderem die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung und die Marginalisierung von Frauen und Mädchen zu bekämpfen, und zu diesem Zweck nach Bedarf Gesetze und umfassende Politikmaßnahmen zu erarbeiten und zu erlassen, sie wirksam und rasch umzusetzen und ihre Umsetzung zu überwachen, alle in einer Rechtsordnung eventuell bestehenden diskriminierenden Bestimmungen, namentlich Strafbestimmungen, zu entfernen und rechtliche, politische, administrative und sonstige umfassende Maßnahmen, gegebenenfalls einschließlich vorübergehender Sondermaßnahmen, in die Wege zu leiten, um den gleichberechtigten und wirksamen Zugang von Frauen und Mädchen zur Justiz zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die für Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass bei Bestehen mehrerer Rechtssysteme diese mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen;

g) alle Formen der Gewalt gegen auf dem Land lebende Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Raum zu beseitigen, zu verhüten und zu bekämpfen und zu diesem Zweck sektorübergreifende und koordinierte Verfahren zur Ermittlung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung derjenigen zu verfolgen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten verüben, und die Straflosigkeit zu beenden, Schutz zu leisten und gleichberechtigten Zugang zu entsprechenden Rechtsbehelfen und Abhilfemöglichkeiten

und zu umfassenden Sozial-, Gesundheits- und Rechtsdiensten für alle Opfer und Überlebenden bereitzustellen, um ihre vollständige Gesundheit und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung des Zugangs zu psychosozialer Unterstützung und Rehabilitation sowie zu bezahlbarem Wohnraum und Beschäftigung, und eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass alle Frauen und Mädchen frei von Gewalt leben, wie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt, geschlechtsspezifische Tötungen, einschließlich Femizids, sowie Misshandlung älterer Menschen, und dass die strukturellen und tieferen Ursachen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen durch verstärkte Präventionsmaßnahmen, Forschung und eine verstärkte Koordinierung, Überwachung und Evaluierung bekämpft werden, unter anderem durch die Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich der Bekanntmachung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten der Gewalt, und durch Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinschaften;

h) schädliche Praktiken zu beseitigen, wie etwa die Verstümmelung weiblicher Genitalien und Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, von denen Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten unverhältnismäßig stark betroffen sind und die langfristige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit und die Körper von Frauen und Mädchen haben können und die trotz verstärkter nationaler, regionaler und internationaler Anstrengungen in allen Regionen der Welt fortbestehen, und zu diesem Zweck unter anderem die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zu stärken, mit lokalen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten, um die negativen gesellschaftlichen Normen, die diese Praktiken tolerieren, zu bekämpfen, und Eltern und Gemeinschaften zu befähigen, diese Praktiken aufzugeben;

i) mit wirksamen Mitteln Programme und Strategien zur Verhütung und Beseitigung der sexuellen Belästigung aller Frauen und Mädchen, einschließlich der Belästigung am Arbeitsplatz und in den Schulen, des Mobbings und der Nachstellung im Internet, zu verfolgen, einschließlich in ländlichen Gebieten, mit Schwerpunkt auf wirksamen Rechts-, Präventiv- und Schutzmaßnahmen für Opfer sexueller Belästigung oder von sexueller Belästigung bedrohte Personen;

j) eine Geschlechterperspektive in die Konzipierung, Umsetzung, Evaluierung und Weiterverfolgung entwicklungspolitischer Maßnahmen, Pläne und Programme, einschließlich haushaltspolitischer Maßnahmen, sofern noch nicht vorhanden, zu integrieren und dabei die Abstimmung zwischen Fachministerien, politischen Entscheidungsträgern in Geschlechterfragen, Gleichstellungsmechanismen und anderen zuständigen Regierungsorganisationen und -institutionen mit Sachverstand in Geschlechterfragen sowie eine angemessene Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen und, sofern vorhanden, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen sicherzustellen und den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, dass sie von den Politiken und Programmen in allen Bereichen profitieren und dass die unverhältnismäßig hohe Zahl der in Armut lebenden Frauen in ländlichen Gebieten gesenkt wird;

k) die Schranken für den Zugang von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu Justiz, Rechtsbehelfen und rechtlicher Unterstützung zu beseitigen und ihnen allen den gleichberechtigten und wirksamen Zugang dazu zu gewähren und zu diesem Zweck unter anderem eine adäquate Infrastruktur für die Rechtsdurchsetzung und die öffentliche Sicherheit und zugängliche und erschwingliche Dienste bereitzustellen, das rechtliche Grundwissen von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu erhöhen, so etwa das Wissen über ihre gesetzlichen Rechte und auch über das Bestehen mehrerer Rechtssysteme, sofern dies der Fall ist, rechtlichen Beistand bereitzustellen, ein für die Geschlechterthematik sensibilisierendes Training für Polizei- und Sicherheitskräfte, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte sowie gegebenenfalls andere relevante Behörden und Funktionsträger in ländlichen Gebieten bereitzustellen, Mechanismen zur Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und

gerichtlichen Rechtsbehelfen zu schaffen und die Geschlechterperspektive auf allen Ebenen der Justizsysteme durchgängig zu berücksichtigen, um den gleichen Schutz durch das Gesetz für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu gewährleisten, unter anderem unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>22</sup>;

l) die allgemeine Geburtenregistrierung zu garantieren, auch in ländlichen Gebieten, sowie die zeitnahe Registrierung aller Eheschließungen für in ländlichen Gegenden lebende Personen sicherzustellen, insbesondere durch die Beseitigung materieller, administrativer, verfahrensbezogener und aller sonstigen Barrieren, die den Zugang zur Registrierung behindern, und durch die Bereitstellung von Mechanismen, so sie noch nicht vorhanden sind, für die Registrierung von nach dem Gewohnheitsrecht oder religiösem Brauch geschlossenen Ehen, eingedenk dessen, dass die Geburtenregistrierung für die Wahrnehmung der Rechte der betreffenden Personen von entscheidender Bedeutung ist;

### **Durchführung wirtschafts- und sozialpolitischer Maßnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten**

m) geschlechtergerechte wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen zu konzipieren, durchzuführen und zu verfolgen, die unter anderem darauf zielen, die Armut zu beseitigen, insbesondere in ländlichen Gebieten, und die Feminisierung der Armut zu bekämpfen, für die volle und gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten an der Ausarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung von entwicklungspolitischen Maßnahmen und Programmen sowie Armutsbekämpfungsstrategien zu sorgen, vermehrte Beschäftigung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten zu unterstützen und die Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Sektoren der Wirtschaft des ländlichen Raums und in verschiedenen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zu fördern, insbesondere in der nachhaltigen Agrar- und Fischereiproduktion;

n) eine makroökonomische Politik zu verfolgen, die unterschiedliche Wirtschaftstätigkeiten unterstützt, insbesondere die landwirtschaftliche Produktion in Kleinbetrieben, und zur Nahrungssicherheit und verbesserten Ernährung aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und ihrer Gemeinschaften beiträgt, indem die positive Wirkung der internationalen Investitions- und Handelsregeln gefördert und ihre negative Wirkung verringert wird;

o) zu betonen, dass Unternehmen, einschließlich transnationaler und anderer Unternehmen, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit, der Herstellung ihrer Produkte oder ihren Dienstleistungen aufdecken und verhüten und deren Auswirkungen auf das Wohl von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten mildern müssen, über solche Rechtsverletzungen Rechenschaft geben müssen sowie für Abhilfe sorgen oder bei Abhilfemaßnahmen kooperieren müssen;

p) finanzpolitische Maßnahmen zu konzipieren, durchzuführen und zu verfolgen, die die Gleichstellung der Geschlechter fördern und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten stärken, indem unter anderem der Zugang von Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere Frauen, die Haushalten vorstehen, zu Sozialschutz- sowie zu Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen, insbesondere Krediten, verbessert wird;

---

<sup>22</sup> Resolution [65/229](#) der Generalversammlung, Anlage.

q) mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, entgegenstehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

r) in die nationalen Maßnahmen, Strategien, Pläne und Programme für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung die Geschlechterperspektive und Fragen betreffend die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der Fischerei zu integrieren und so die Frauen in ländlichen Gebieten in die Lage zu versetzen, als Interessenträgerinnen, Entscheidungsträgerinnen und Nutznießerinnen zu agieren und erkennbar zu sein, unter Berücksichtigung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>23</sup> und der Freiwilligen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung<sup>24</sup>;

s) die entscheidende Rolle und die wesentlichen Beiträge von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich Landwirtinnen, Fischerinnen und Landarbeiterinnen, zur Verbesserung der nachhaltigen landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut, zur Ernährungssicherheit und Verbesserung der Ernährung sowie zum wirtschaftlichen Wohlergehen ihrer Familien und Gemeinschaften zu stärken und zu unterstützen, mittels Investitionen und Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen für ihren gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen, dauerhaften, nachhaltigen und zugänglichen Agrartechnologien zu sorgen und Forschung und Entwicklung sowie integrierte und sektorübergreifende Maßnahmen zu unterstützen, die ihre Produktionskapazitäten und Einkommen erhöhen, ihre Resilienz stärken und die bestehenden Defizite und Hindernisse ausräumen, die ihnen beim Verkauf ihrer Produkte auf den nationalen, regionalen und internationalen Märkten im Wege stehen;

t) auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gegebenenfalls stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklungsländer verstärkt zu befähigen, Landwirtinnen, insbesondere Kleinbäuerinnen, und Subsistenzlandwirtschaft und -fischerei, Gartenbau und Viehzucht betreibende Frauen dabei zu unterstützen, Nahrungssicherheit herbeizuführen und die Ernährung zu verbessern, insbesondere durch geeignete Mechanisierung in der Landwirtschaft, nachhaltige Agrarverfahren und Aus- und Fortbildung im Bereich von Impf- und Bewirtschaftungstechniken sowie öffentliche und private Investitionen, um die Geschlechterdisparitäten in der Landwirtschaft zu beseitigen und Frauen in ländlichen Gebieten den Zugang zu Beratungs- und Finanzdiensten, landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, Grund und Boden, Wasser und Bewässerung zu erleichtern;

u) nachhaltige Produktions- und Konsummuster zu stärken, darunter die familienbetriebene Landwirtschaft, die traditionellen und überlieferten Kenntnisse und Praktiken von Frauen in ländlichen Gebieten zu achten und zu schützen, insbesondere die Erhaltung, die Erzeugung, die Nutzung und den Austausch endemischen und einheimischen Saatguts, und Alternativen zum hohen Einsatz chemischer Düngemittel und Pestizide, die der Gesundheit von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und ihren Gemeinschaften schaden, zu unterstützen;

v) Investitionen und verstärkte Anstrengungen zur Stärkung von Frauen in ländlichen Gebieten als wichtige Akteurinnen bei der Herbeiführung von Nahrungssicherheit und Verbesserung der Ernährung zu unternehmen, dafür zu sorgen, dass ihr Recht auf Nahrung

<sup>23</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

<sup>24</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.fao.org/3/a-i4356en.pdf>.

eingehalten wird, insbesondere durch Unterstützung ihrer Teilhabe an allen Bereichen wirtschaftlicher Tätigkeit, einschließlich der gewerblichen und handwerklichen Fischerei und Aquakultur, menschenwürdige Arbeitsbedingungen und die persönliche Sicherheit zu fördern, den dauerhaften Zugang zu kritischer ländlicher Infrastruktur, Grund und Boden, Wasser und natürlichen Ressourcen sowie zu lokalen, regionalen und globalen Märkten und die nachhaltige Nutzung dieser Ressourcen zu erleichtern und die traditionellen und überlieferten Kenntnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, sowie ihre Beiträge zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der terrestrischen und marinen biologischen Vielfalt für die heutigen und die kommenden Generationen anzuerkennen;

w) eine integrierte Nahrungs- und Ernährungshilfe für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, insbesondere schwangeren und stillenden, zu gewährleisten und ihren jederzeitigen Zugang zu ausreichenden, unbedenklichen und nahrhaften Nahrungsmitteln sicherzustellen, damit ihre Ernährungsbedürfnisse gedeckt werden und sie die für ein aktives und gesundes Leben erforderliche Nahrung erhalten;

x) in den Zugang aller zu einer hochwertigen, resilienten und geschlechtergerechten Infrastruktur und zu zeit- und arbeitssparenden Technologien, Informations- und Kommunikationstechnologie, sicheren, erschwinglichen, leicht zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen, einer bezahlbaren, zuverlässigen, nachhaltigen und modernen Energieversorgung und einer gesundheitlich unbedenklichen Trinkwasser- und Sanitärversorgung zu investieren, einschließlich durch den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, um das Leben, die Existenzgrundlagen und das Wohlergehen aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu verbessern;

y) die Führungsverantwortung von Frauen und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Mitwirkung an Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Wasser- und Sanitärversorgung und die Nutzung der Haushaltsenergie zu fördern, um sicherzustellen, dass bei Wasser-, Sanitär- und Energieversorgungsprogrammen ein geschlechtergerechter Ansatz angewandt wird, unter anderem mittels Maßnahmen zur Verringerung der Zeit, die Frauen und Mädchen auf die Beschaffung von Wasser und Brennstoff für den Haushalt verwenden, zur Behebung der nachteiligen Auswirkungen einer unzureichenden Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung auf den Zugang von Mädchen zu Bildung und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor körperlicher Bedrohung, tätlichen Angriffen und sexueller Gewalt, wenn sie Wasser und Brennstoff für den Haushalt beschaffen, Sanitäreinrichtungen außerhalb ihres Haushalts nutzen oder ihre Notdurft im Freien verrichten;

z) sich zu verpflichten, die Interaktion und Konnektivität zwischen städtischen und ländlichen Gebieten zu fördern und geografische und territoriale Ungleichheiten zu beseitigen und zu diesem Zweck geschlechtergerechte, nachhaltige und bezahlbare Verkehrs- und Mobilitätssysteme, Technologie- und Kommunikationsnetze und -infrastrukturen auf der Grundlage von Planungsinstrumenten zu stärken, die die Geschlechterperspektive berücksichtigen und auf einem integrierten Stadt- und Raumkonzept beruhen, das das Potenzial dieser Sektoren zugunsten einer höheren Produktivität, des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts und des Raumzusammenhangs sowie der Sicherheit und der ökologischen Nachhaltigkeit voll ausschöpft;

aa) die Haushaltsausgaben zum Zweck der Ausweitung des sozialen Schutzes auf alle Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu optimieren und einen den nationalen Gegebenheiten entsprechenden sozialen Basisschutz zu schaffen, um den Zugang zum Sozialschutz ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten, und Maßnahmen zu ergreifen, um eine nachhaltige, langfristige Finanzierung der Sozialschutzsysteme sicherzustellen und Informationen über Sozialschutzmaßnahmen und -leistungen weithin verfügbar und für alle Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zugänglich zu machen, in Anbetracht dessen, dass Sozialschutzmaßnahmen eine entscheidende Rolle bei der Beseitigung von Armut und



Ungleichheit und der Förderung eines inklusiven Wachstums spielen und zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, beitragen;

bb) das Recht aller Frauen in ländlichen Gebieten auf Arbeit und ihre Rechte am Arbeitsplatz sowohl in der landwirtschaftlichen als auch der nicht landwirtschaftlichen Beschäftigung zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der internationalen Arbeitsnormen und der nationalen Arbeitsgesetze, unter anderem durch die Festlegung von Löhnen, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen, die Durchführung politischer Maßnahmen und Durchsetzung von Regeln, die menschenwürdige Arbeit fördern und den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit achten, und durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der beruflichen Segregation, des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und unsicherer und gesundheitsschädlicher Arbeitsbedingungen;

cc) die wirtschaftliche Selbstbestimmung von Frauen in ländlichen Gebieten und ihren Übergang von der informellen in die formelle Wirtschaft zu fördern, indem unter anderem mittels Fach- und Berufsausbildung und Ausbildung in der Landwirtschaft und Fischerei ihre Fähigkeiten, ihre Produktivität und ihre Beschäftigungsmöglichkeiten verbessert werden, einschließlich auf dem Gebiet der Finanzkompetenz und der digitalen Kompetenz, und allen Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere jungen Frauen, den Eintritt und Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern;

dd) die Unternehmertätigkeit von Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern und zu erleichtern und ihren Unternehmen, Genossenschaften und Selbsthilfegruppen mehr Möglichkeiten zur Diversifizierung ihrer Tätigkeit und zur Erhöhung ihrer Produktivität zu verschaffen, indem sie nachhaltige Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, einschließlich der marinen Aquakultur, betreiben, sich kultur- und kreativwirtschaftlich betätigen und in andere Bereiche der Wirtschaftstätigkeit eintreten, und zu diesem Zweck ihren Zugang zu Finanzmitteln, Investitionen, Technologie, Infrastruktur, Ausbildung und unterschiedlichen Märkten zu verbessern;

ee) den Handel mit Unternehmen und Genossenschaften im Eigentum von Frauen in ländlichen Gebieten und die Vergabe von Aufträgen an diese zu verstärken und zu diesem Zweck die Kapazitäten und Fähigkeiten dieser Frauen, vor allem der jungen Frauen, zu erhöhen, von Beschaffungsverfahren im öffentlichen und privaten Sektor, einschließlich öffentlicher Ernährungsprogramme, zu profitieren, und ihren Zugang zu den lokalen, nationalen und internationalen Wertschöpfungsketten und Märkten zu fördern;

ff) Maßnahmen zu ergreifen, um die finanzielle Inklusion und die Finanzkompetenz von Frauen in ländlichen Gebieten und ihren gleichberechtigten Zugang zu formellen Finanzdienstleistungen, einschließlich rascher und erschwinglicher Kredite, Darlehen, Spar-, Versicherungs- und Überweisungsprogramme, zu fördern, die Geschlechterperspektive in den Finanzsektor betreffende Maßnahmen und Regeln einzubeziehen, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Rechtsvorschriften, die Finanzinstitutionen, darunter Geschäftsbanken, Entwicklungsbanken, Agrarbanken, Mikrofinanzinstitute, Mobilnetzbetreiber, Vermittlernetzwerke, Genossenschaften, Postbanken und Sparkassen, zu ermutigen, Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Finanzprodukten, -dienstleistungen und -informationen zu verschaffen, und die Nutzung innovativer Instrumente und Plattformen, wie Online- und mobile Banktransaktionen, zu fördern;

gg) anzuerkennen, dass ein unverhältnismäßig hoher Anteil der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit auf Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten entfällt und welchen Beitrag sie zur landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Produktion leisten, und ihren Anteil an dieser Arbeit zu verringern und umzuverteilen, indem sie Maßnahmen und

Initiativen zugunsten der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben und der gleichmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Frauen und Männern fördern, und zwar durch flexible Arbeitsregelungen ohne Kürzung des Arbeits- und des Sozialschutzes, durch die Bereitstellung von Infrastruktur, Technologie und öffentlichen Versorgungsleistungen wie Wasser- und Sanitärversorgung, erneuerbare Energie, Transport-, Informations- und Kommunikationstechnologien sowie durch zugängliche, kostengünstige und hochwertige Einrichtungen für die Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen und Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, und indem sie gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees und negative soziale Normen angehen und die verstärkte Mitwirkung von Männern an unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit und ihre Verantwortlichkeiten in der Familie, insbesondere als Väter und Betreuungspersonen, fördern;

hh) Maßnahmen zur Erfassung des Wertes unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit zu ergreifen, um ihren volkswirtschaftlichen Beitrag zu ermitteln, beispielsweise durch regelmäßige Zeitbudgeterhebungen, und die Ergebnisse solcher Erhebungen in Statistiken und in die Gestaltung einer geschlechtergerechten Wirtschafts- und Sozialpolitik einzubeziehen;

ii) in familienorientierte Maßnahmen und Programme in ländlichen Gebieten zu investieren, die die notwendige Unterstützung und den notwendigen Schutz für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und ihre Familien leisten und ihren vielfältigen spezifischen und sich verändernden Bedürfnissen Rechnung tragen sowie den Ungleichgewichten, Risiken und Barrieren entgegenwirken, die sie am Genuss ihrer Rechte hindern, und alle Familienangehörigen vor jeder Form von Gewalt schützen, und diese Maßnahmen und Programme zu verstärken, da sie wichtige Instrumente sind, unter anderem zur Bekämpfung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und der Ungleichheit, zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie zur Förderung der sozialen Integration und der Solidarität zwischen den Generationen;

jj) das Recht von Frauen und Mädchen auf Bildung auf allen Bildungsstufen und über das gesamte Leben hinweg zu fördern und zu achten, insbesondere von Frauen und Mädchen, die in ländlichen Gebieten leben, und denjenigen, die am weitesten zurückgelassen wurden, und zu diesem Zweck den allgemeinen Zugang zu einer hochwertigen Bildung und einer kostenlosen und verpflichtenden Grund- und Sekundarschulbildung zu gewährleisten, eine alle einschließende, gleiche und nichtdiskriminierende hochwertige Bildung sicherzustellen, Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern und den Analphabetismus unter Frauen zu beseitigen, darauf hinzuwirken, dass Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten über eine abgeschlossene frühkindliche sowie Grund- und Sekundarschulbildung und über erweiterte Berufs- und Fachausbildungsmöglichkeiten verfügen, und gegebenenfalls die interkulturelle und mehrsprachige Bildung für alle zu fördern;

kk) geschlechtsbedingte Disparitäten zu beseitigen und sich zur Aufstockung der Finanzierung und der Investitionen in das öffentliche Bildungssystem zu verpflichten, um das Recht der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten auf Bildung zu erfüllen, und zu diesem Zweck der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, negativen sozialen Normen und geschlechtsspezifischen Rollenklischees in Bildungssystemen, einschließlich in den Lehrplänen, Lehrbüchern und Lehrmethoden, entgegenzuwirken, Geschlechternormen zu bekämpfen, die Bildung für Mädchen abwerten und Frauen und Mädchen den Zugang zu Bildung verwehren, für alle zugängliche, sichere, gewaltfreie und barrierefreie Schulen mit geschlechter- und behindertengerechter Infrastruktur, darunter entsprechende Beleuchtung und eine sichere, barrierefreie und bezahlbare Schulbeförderung, zu gewährleisten, getrennte und angemessene sanitäre Einrichtungen bereitzustellen, in ländlichen Gebieten qualifizierte Lehrkräfte auszubilden, anzustellen und dauerhaft zu binden, insbesondere Lehrerinnen in Gebieten, wo sie unterrepräsentiert sind, Frauen und Mädchen mit Behinderungen

in ländlichen Gebieten auf allen Stufen der Bildung und Weiterbildung zu unterstützen, sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Entwicklung, Aus- und Fortbildung und Stipendien haben, und einen wirksamen Übergang vom Bildungsweg oder von der Arbeitslosigkeit zu menschenwürdiger Arbeit und einer aktiven Teilhabe am öffentlichen Leben zu fördern;

ll) Schritte zur Förderung von Aufklärungs- und Gesundheitspraktiken zu unternehmen, die eine Kultur befördern, in der die Menstruation als gesund und natürlich anerkannt wird und keinen Grund darstellt, Mädchen zu stigmatisieren, in dem Bewusstsein, dass eine negative Wahrnehmung der Menstruation und das Fehlen von Mitteln für eine sichere körperliche Hygiene, wie etwa Wasser und sanitäre Einrichtungen in Schulen, die den Bedürfnissen von Mädchen gerecht werden, die Schulbesuchsrate bei Mädchen beeinträchtigen können;

mm) sicherzustellen, dass jugendliche Schwangere, junge Mütter und alleinerziehende Mütter ihre Bildung oder Ausbildung fortführen und abschließen können, und in dieser Hinsicht durch die Ausarbeitung, Durchführung und gegebenenfalls Änderung bildungspolitischer Maßnahmen für ihren Verbleib an der Schule oder ihre Rückkehr in die Schule zu sorgen und ihnen Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Unterstützung, darunter Kinderbetreuung, Stillräume und Kinderkrippen, sowie zu Bildungsprogrammen an für sie zugänglichen Orten, mit flexiblen Stundenplänen und Fernunterricht, darunter elektronisches Lernen, bereitzustellen, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle und der Verantwortlichkeiten der Väter, auch der jungen Väter, in dieser Hinsicht sowie der Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen;

nn) stärkere Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung von gegen Mädchen gerichteter Gewalt und sexueller Belästigung in der Schule und auf dem Schulweg zu unternehmen, unter anderem durch die Durchführung wirksamer Gewaltpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen in Schulen und Gemeinden, die Einbeziehung von Männern und Jungen, die Aufklärung der Kinder von klein auf darüber, dass es wichtig ist, alle Menschen mit Würde und Respekt zu behandeln, und die Konzipierung von Bildungsprogrammen und Lehrmaterialien, die die Gleichstellung der Geschlechter, respektvolle Beziehungen und gewaltfreies Verhalten fördern;

oo) gegebenenfalls mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Maßnahmen und Programme zu entwickeln, bevorzugt formelle und informelle Bildungsprogramme, darunter wissenschaftlich korrekte und altersgerechte umfassende und dem kulturellen Kontext entsprechende Bildungsangebote, die heranwachsenden Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männern innerhalb und außerhalb des Schulunterrichts gemäß ihrem Entwicklungsstand, mit angemessener Anleitung und Begleitung durch Eltern und Vormünder und mit dem Wohl des Kindes als Hauptanliegen Informationen über sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen, die Menschenrechte, die körperliche, psychische und pubertäre Entwicklung und die Machtverhältnisse in Beziehungen zwischen Frauen und Männern vermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, Selbstachtung und Kompetenzen für eine fundierte Entscheidungsfindung, für Kommunikation und Risikominderung aufzubauen und respektvolle Beziehungen zu entwickeln, in voller Partnerschaft mit jungen Menschen, Eltern, Vormündern, Betreuungspersonen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie Anbietern von Gesundheitsleistungen, unter anderem um sie in die Lage zu versetzen, sich vor einer HIV-Infektion und anderen Gefahren zu schützen;

pp) durch Erleichterung des Zugangs von Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu Bildungsangeboten in

Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik die digitale Spaltung zu bekämpfen, von der diese Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, und so ihre Selbstbestimmungsfähigkeit zu fördern und die Kompetenzen, Informationen und Kenntnisse zu entwickeln, die sie für ihren Eintritt in den Arbeitsmarkt, ihre Existenzsicherung, ihr Wohlergehen und ihre Widerstandsfähigkeit benötigen, und die Möglichkeiten des auf Informations- und Kommunikationstechnologien gestützten mobilen Lernens und der Alphabetisierung zu erweitern, bei gleichzeitiger Förderung eines für Frauen und Mädchen sicheren Cyberraums;

qq) verstärkt Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Frauen, einschließlich der Gesundheit der Mütter, zu ergreifen und die entsprechenden Ressourcen dafür zu mobilisieren, so indem den spezifischen Gesundheits-, Ernährungs- und Grundbedürfnissen der Frauen in ländlichen Gebieten Rechnung getragen wird und konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um das Recht der Frauen jeden Alters in ländlichen Gebieten auf den Genuss des für sie erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf eine hochwertige, bezahlbare, verfügbare und allgemein zugängliche primäre Gesundheitsversorgung und entsprechende Unterstützungsdienste zu verwirklichen;

rr) Finanzinvestitionen in hochwertige, bezahlbare und zugängliche Gesundheitsversorgungssysteme und -einrichtungen und in sichere, wirksame, hochwertige und bezahlbare unverzichtbare Medikamente und Impfstoffe für alle sowie Gesundheitstechnologien zu erhöhen, einschließlich durch Informationsarbeit in der lokalen Bevölkerung und Mitwirkung des Privatsektors und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, damit jedes Land das Ziel erreicht, eine allgemeine Gesundheitsversorgung für Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten bereitzustellen;

ss) verstärkt in leistungsfähigeres Gesundheitsfachpersonal mit mehr sozialer Verantwortung zu investieren und der Knappheit und ungleichmäßigen Verteilung von Ärztinnen und Ärzten, Chirurgeninnen und Chirurgen, Geburtshelferinnen und -helfern, Krankenpflegerinnen und -pflegern und anderen Gesundheitsfachkräften in ländlichen Gebieten entgegenzuwirken und zu diesem Zweck eine menschenwürdige Arbeit mit angemessener Vergütung und Anreizen zu fördern, um die Präsenz qualifizierter Gesundheitsfachkräfte in ländlichen und abgelegenen Gebieten sicherzustellen, sichere Arbeitsbedingungen zu ermöglichen und die medizinische Aus- und Weiterbildung in ländlichen Gebieten und lokalen Gemeinschaften auszubauen und die Ausbildung für Gesundheitsfachkräfte zu verbessern;

tt) Maßnahmen zur Verringerung der Müttersterblichkeit und -morbidity sowie der Neugeborenen-, Säuglings- und Kindersterblichkeit und -morbidity in ländlichen Gebieten und zur Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger Gesundheitsversorgung vor, während und nach der Schwangerschaft und Geburt für alle Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu ergreifen, wie etwa die Schulung und Ausstattung des gemeindenahen Gesundheits-, Krankenpflege- und Geburtshilfepersonals, grundlegende Schwangerschaftsvor- und -nachsorge und Geburtshilfenotdienste zur Verfügung zu stellen und dabei unter anderem Dienste für freiwillige und fundierte Familienplanung bereitzustellen und Frauen und lokale Gemeinschaften zu befähigen, Risikofaktoren und Komplikationen in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zu erkennen sowie den Zugang zu Gesundheitseinrichtungen zu erleichtern;

uu) den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch den allgemeinen Zugang zu Dienstleistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, einschließlich zu Zwecken der Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Aufnahme der

Frage der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme zu gewährleisten, in dem Bewusstsein, dass die Menschenrechte der Frauen das Recht umfassen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu bestimmen und frei und verantwortlich darüber zu entscheiden, und dass dieses Recht zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen sowie zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte beiträgt;

vv) die innerstaatlichen und internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit, zur Stärkung der Gesundheitssysteme und zur Erweiterung des Angebots an motivierten, gut ausgebildeten und angemessen ausgestatteten Gesundheitsfachkräften sowie des Zugangs zu Gesundheitseinrichtungen, einschließlich zu Diagnosediensten und zu Präventions-, Behandlungs- und Betreuungsdiensten im Bereich der übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten sowie der vernachlässigten Tropenkrankheiten zu intensivieren und dabei geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung von Krankheiten auf der Grundlage von Daten, die nach Geschlecht, Alter und anderen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, einzubeziehen;

ww) die Anstrengungen zur Erreichung des allgemeinen Zugangs zu HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung für alle Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, die mit HIV leben, HIV-gefährdet oder von HIV und Aids, Koinfektionen und anderen sexuell übertragbaren Infektionen betroffen sind, zu verstärken und ihren besonderen Bedürfnissen und Anliegen ohne Stigmatisierung oder Diskriminierung Rechnung zu tragen und die aktive und produktive Teilhabe, Mitwirkung und Führungsverantwortung von Frauen und Mädchen in ländlichen und abgelegenen Gebieten, die mit HIV und Aids leben, an den Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids zu fördern;

xx) umfassende Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erarbeiten, zu stärken und umzusetzen, die eine auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung gerichtete Perspektive beinhalten, und die entsprechenden Rechtsrahmen unter Berücksichtigung von Geschlechts- und Altersgesichtspunkten durchzusetzen, um alle Formen des Menschenhandels zu bekämpfen und zu beseitigen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Mädchenhandels, zu schärfen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr zu verringern, dass Frauen und Mädchen Opfer moderner Sklaverei und sexueller Ausbeutung werden, den Opfern des Menschenhandels einen entsprechenden Schutz und Wiedereingliederungshilfe zu leisten und die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, unter anderem um der Nachfrage, die alle Formen der Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit, begünstigt, entgegenzuwirken und sie letztlich zu unterbinden;

yy) durch die Bereitstellung von grundlegender Infrastruktur und Diensten, angemessener Finanzierung, Technologie, sozialem Schutz, humanitärer Hilfe, Vorhersage- und Frühwarnsystemen sowie menschenwürdiger Arbeit für Frauen die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten aufzubauen und zu stärken, damit sie auf Wirtschafts-, Natur- und Umweltschocks und -katastrophen, humanitäre Notlagen und die nachteiligen Auswirkungen von Klimaänderungen, Naturkatastrophen und extremen Wetterereignissen reagieren und sich davon erholen können;

zz) geschlechtergerechte Strategien zur Anpassung an die Klimaänderungen und zu deren Abschwächung zu entwickeln und zu verfolgen, um die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Frauen und Mädchen gegenüber den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu fördern, und zu diesem Zweck unter anderem ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen und ihren Zugang zu nachhaltigen Existenzgrundlagen zu fördern, ausreichende

Ressourcen zur Gewährleistung der vollen Teilhabe von Frauen an den Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen in Umweltfragen, insbesondere bei Strategien und Maßnahmen im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, bereitzustellen und sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen im Rahmen humanitärer Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen und bei der Planung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen Rechnung getragen wird;

aaa) die Rechte indigener Frauen und Mädchen in ländlichen und abgelegenen Gebieten zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck gegen die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung sowie die Barrieren, denen sie gegenüberstehen, darunter Gewalt, vorzugehen, den Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung, Gesundheitsversorgung, öffentlichen Diensten, wirtschaftlichen Ressourcen, darunter Land und natürliche Ressourcen, und den Zugang der Frauen zu menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre produktive Teilhabe an der Wirtschaft und an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen und in allen Bereichen zu fördern, unter gleichzeitiger Achtung und Bewahrung ihres traditionellen und überlieferten Wissens und unter Berücksichtigung der Bedeutung, die die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>25</sup> für indigene Frauen und Mädchen hat;

bbb) die Rechte älterer Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck ihren gleichberechtigten Zugang zu Sozial-, Rechts- und Finanzdiensten, Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ihre vollständige und gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten;

ccc) die Rechte der Frauen und Mädchen mit Behinderungen in ländlichen Gebieten, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, zu fördern und zu schützen und zu diesem Zweck unter anderem zu gewährleisten, dass sie gleichberechtigt mit anderen Zugang zu wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie behinderteninklusive und barrierefreier sozialer Infrastruktur, Verkehrsmitteln, Justizeinrichtungen und Diensten erhalten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Bildung, produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frauen mit Behinderungen, und sicherzustellen, dass den Prioritäten und Rechten von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Politiken und Programmen vollständig Rechnung getragen wird und dass sie eng konsultiert und aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden;

ddd) die Rechte der Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung in ländlichen Gebieten zu fördern und zu schützen, darunter gegebenenfalls durch die Anerkennung ihres Grund und Bodens und ihrer Gebiete, und in die Konzipierung und Weiterverfolgung öffentlicher Maßnahmen eine geschlechtsspezifische Perspektive zu integrieren, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und Realitäten der Frauen und Mädchen afrikanischer Abstammung in ländlichen Gebieten;

eee) die Kapazitäten nationaler statistischer Ämter und anderer zuständiger staatlicher Institutionen zu stärken, um sie in die Lage zu versetzen, Daten, die nach Geschlecht, Alter, Behinderung und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind, sowie geschlechtsspezifische Statistiken zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten, Politiken und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu fördern und die Durchführung dieser Politiken und Maßnah-

---

<sup>25</sup> Resolution [61/295](#) der Generalversammlung, Anlage.

men zu beobachten und zu verfolgen, sowie Partnerschaften und die Mobilisierung finanzieller und technischer Hilfe aus allen Quellen zu fördern, damit es Entwicklungsländern möglich wird, systematisch hochwertige, zuverlässige und aktuelle aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Statistiken zu erstellen, zu erheben und zugänglich zu machen;

fff) die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen durch die Bekräftigung der in der Aktionsagenda von Addis Abeba eingegangenen Verpflichtungen, durch das Streben nach Politikkohärenz und günstige Rahmenbedingungen für die nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen und durch alle Akteure und durch die Neubelebung der Globalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung zu fördern;

ggg) für erheblich mehr Investitionen zur Schließung von Finanzierungslücken zu sorgen, etwa durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, darunter die Mobilisierung und Zuweisung von Mitteln aus öffentlichen, privaten, inländischen und internationalen Quellen, unter anderem durch eine Verbesserung der Einnahmenverwaltung durch modernisierte, progressive Steuersysteme, eine verbesserte Steuerpolitik, eine effizientere Steuererhebung sowie eine höhere Priorität für die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen in der öffentlichen Entwicklungshilfe, um auf erzielten Fortschritten aufzubauen, und sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten schneller zu verwirklichen;

hhh) die entwickelten Länder dringend zu ersuchen, ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe vollständig einzuhalten, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, den Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und die Entwicklungsländer zu ermutigen, auf den Fortschritten aufzubauen, die sie im Hinblick darauf erzielt haben, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen, und sie unter anderem dabei zu unterstützen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten herbeizuführen;

iii) die internationale Zusammenarbeit zu stärken, namentlich die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation, eingedenk dessen, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und alle Staaten zu bitten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu stärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen, und alle maßgeblichen Interessenträger in der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor einzubeziehen, wobei festzustellen ist, dass in dieser Hinsicht die nationale Eigen- und Führungsverantwortung unerlässlich sind, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten herbeizuführen;

### **Stärkung der kollektiven Stimme, Führungsverantwortung und Entscheidungsfähigkeit aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten**

jjj) sicherzustellen, dass die Sichtweisen aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass Frauen und gegebenenfalls Mädchen voll und gleichberechtigt an der Konzipierung, Durchführung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken und Aktivitäten teilhaben, die Auswirkungen auf ihre Existenzgrundlage, ihr Wohlergehen und ihre Resilienz haben, und dass Frauen und Frauenorganisationen sowie Mädchen- und Jugendorganisationen vollständig, sicher und aktiv an Entscheidungsprozessen, Politikmaßnahmen und Institutionen auf allen Ebenen teilhaben können, unter anderem

durch die Förderung und den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung, des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken und des aktiven und passiven Wahlrechts nach Maßgabe des Gesetzes, und dass sie an lokalen Organen und Selbstverwaltungsorganen wie Gemeinde- und Dorfräten und an politischen Parteien und anderen Organisationen mitwirken können;

kkk) in Entscheidungsprozesse und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, unter anderem in den für Boden-, Forst-, Fischerei-, Meeres- und Wasserbewirtschaftung zuständigen Organen, sowie in die ländliche Infrastruktur-, Dienstleistungs-, Verkehrs- und Energieplanung systematisch eine geschlechtsspezifische Perspektive zu integrieren und dabei die Mitwirkung und den Einfluss von Frauen wirksam zugunsten der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen einzusetzen;

lll) das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen zu schützen und zu fördern, um es allen Arbeitnehmerinnen und Unternehmerinnen in ländlichen Gebieten zu ermöglichen, Gewerkschaften, Genossenschaften und Unternehmerverbände zu gründen und ihnen beizutreten, in dem Bewusstsein, dass die Gründung, die Änderung und die Auflösung solcher juristischen Personen nach innerstaatlichem Recht erfolgt, und unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen eines jeden Staates;

mmm) sicherzustellen, dass in Situationen bewaffneten Konflikts, in Postkonflikt-situationen und in humanitären Notlagen die Perspektiven der Frauen und gegebenenfalls der Mädchen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie wirksam, produktiv und gleichberechtigt an der Konzipierung, Durchführung, Weiterverfolgung und Evaluierung von Politiken und Aktivitäten zur Konfliktprävention, Friedensvermittlung und Friedenskonsolidierung und zum Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, der Perspektive der Frauen und Mädchen, die Binnenvertriebene oder Flüchtlinge sind, Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Menschenrechte aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten bei allen Strategien für Konfliktbewältigung, Wiederherstellung und Wiederaufbau vollständig geachtet und geschützt werden und dass geeignete Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten getroffen werden;

nnn) sicherzustellen, dass Frauen, die von Naturkatastrophen betroffen sind, einschließlich von denjenigen, die auf die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zurückzuführen sind, dazu befähigt werden, bei der Bewältigung solcher Situationen wirksam, produktiv und gleichberechtigt mit Männern Führungsrollen zu übernehmen und an Entscheidungsprozessen mitzuwirken;

ooo) die wirksame Mitwirkung und Entscheidungs- und Führungsverantwortung von Frauen in ländlichen Gebieten in Unternehmen, Landwirtschafts- und Fischereiorganisationen, Produktionsgenossenschaften, Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen und anderen maßgeblichen Organisationen zu unterstützen, um ein sicheres und förderliches Umfeld zu gewährleisten, und diese Organisationen zu unterstützen, unter anderem durch Investitionen in Programme, die Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten die Chance geben, ihre Stimme zu erheben, aktiv zu werden und Führungsverantwortung zu übernehmen;

ppp) Maßnahmen und Strategien zur Förderung der Teilhabe der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten an den Medien und Informations- und Kommunikationstechnologien sowie ihres Zugangs dazu zu entwickeln und umzusetzen, einschließlich durch die Erweiterung ihrer digitalen Kompetenz und ihres Zugangs zu Informationen;

qqq) die wichtige Rolle anzuerkennen, die die Medien bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen in ländlichen



Gebieten spielen können, insbesondere auch durch eine nichtdiskriminierende und geschlechtersensible Berichterstattung und durch die Beseitigung von Rollenklischees, wie sie insbesondere auch in der Werbung immer wieder verbreitet werden, und Schulungen für Medienschaffende und die Entwicklung und Stärkung von Selbstregulierungsmechanismen zu unterstützen, um eine ausgewogene Darstellung von Frauen und Mädchen, abseits von Klischees, zu fördern, die zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und zur Beseitigung der Diskriminierung und Ausbeutung von Frauen und Mädchen beiträgt;

rrr) die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Akteure bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frauen in ländlichen Gebieten zu unterstützen, Schritte zum Schutz dieser Akteure, einschließlich der Menschenrechtsverteidigerinnen, zu unternehmen, bei der Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte systematisch eine Geschlechterperspektive zu integrieren und Rechtsverletzungen und Übergriffe, denen Frauen in ländlichen Gebieten ausgesetzt sind, darunter Drohungen, Belästigung und Gewalt, insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des Arbeitsrechts, der Umwelt, des Grund und Bodens und der natürlichen Ressourcen, zu verhüten und die Straflosigkeit zu bekämpfen, indem Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass Rechtsverletzungen und Übergriffe umgehend und unparteiisch untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

sss) Männer und Jungen umfassend dafür zu mobilisieren, aktiv an der Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung, der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, und der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Raum mitzuwirken, nationale Politiken und Programme zu konzipieren und umzusetzen, die sich mit der Rolle und der Verantwortung von Männern und Jungen befassen und darauf abzielen, bei der Betreuungs- und der Hausarbeit eine ausgewogene Aufgabenteilung zwischen Frauen und Männern sicherzustellen, die gesellschaftlichen Normen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen tolerieren, und die Einstellungen und gesellschaftlichen Normen, gemäß denen Frauen und Mädchen als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden, zu verändern und letztendlich zu beseitigen, unter anderem durch das Verstehen und Bekämpfen der tieferen Ursachen der Ungleichstellung der Geschlechter wie ungleiche Machtverhältnisse, gesellschaftliche Normen, Praktiken und Klischees, die die Diskriminierung von Frauen und Mädchen zementieren, und Männer und Jungen in die Bemühungen zur Förderung und Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen zum Nutzen aller Beteiligten, Frauen wie Männern, Mädchen wie Jungen, einzubeziehen;

47. Die Kommission anerkennt ihre Hauptrolle bei der Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, auf die sich ihre Tätigkeit stützt, und betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen im Rahmen aller nationalen, regionalen und globalen Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030 zu behandeln und einzubeziehen und Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtersensiblen Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten.

48. Die Kommission fordert die Regierungen auf, nach Bedarf die Autorität und Kapazität nationaler Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu stärken und auf möglichst hoher staatlicher Ebene anzusiedeln und sie mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten sowie über alle zuständigen nationalen und lokalen Institutionen hinweg, einschließlich staatlicher Arbeits-, Wirtschafts- und Finanzbehörden, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die innerstaatliche Planung, Entscheidungsfindung, Politikformulierung und -umsetzung, die nationalen Haushaltsverfahren und institu-

tionellen Strukturen zur Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich in ländlichen Gebieten, beitragen.

49. Die Kommission fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und das Welternährungsprogramm im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, sowie die maßgeblichen internationalen Finanzinstitutionen und Multi-Akteur-Plattformen auf, Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei ihren Anstrengungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten zu unterstützen.

50. Die Kommission legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und Ressourcen für die Entwicklung ländlicher Gebiete und einer nachhaltigen Landwirtschaft und Fischerei sowie für die Unterstützung der in der Kleinlandwirtschaft, Hirtenwirtschaft und Fischerei Tätigen, insbesondere der Frauen, in den Entwicklungsländern und besonders den am wenigsten entwickelten Ländern bereitzustellen.

51. Die Kommission verweist auf die Resolution [72/181](#) der Generalversammlung vom 19. Dezember 2017 und legt ihrem Sekretariat nahe, auch weiterhin zu prüfen, wie für eine stärkere Mitwirkung bestehender nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>26</sup> vollständig einhalten, unter anderem an der dreiundsechzigsten Tagung der Kommission, gesorgt werden kann, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats.

52. Die Kommission fordert die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) auf, auch weiterhin ihrer zentralen Rolle nachzukommen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen zu fördern und die Regierungen und nationalen Frauenförderungsmechanismen auf deren Ersuchen hin zu unterstützen, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften und andere maßgebliche Interessenträger auf allen Ebenen zu mobilisieren, um die vollständige, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und die geschlechtergerechte Umsetzung der Agenda 2030, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Selbstbestimmung der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten, zu unterstützen.

---

<sup>26</sup> Resolution [48/134](#) der Generalversammlung, Anlage.